



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 22. Juni 2022, Zahl: 8500/2022-2, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Feistritz an der Gail werden von der Gemeinde Feistritz an der Gail Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Feistritz an der Gail eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Feistritz an der Gail ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

### **§ 4**

#### **Höhe Bereitstellungsgebühr**

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- (1) pro bebautem Grundstück, baulicher Anlagen oder Bauwerk:

<b>(a) ab dem 1. Juli 2022</b>	<b>38,00 Euro</b>
<b>(b) ab dem 1. Juli 2023</b>	<b>40,00 Euro</b>
<b>(c) ab dem 1. Juli 2024</b>	<b>42,00 Euro</b>

- (2) pro unbebautem Grundstück bzw. unbewohntem Bauwerk:

<b>(a) ab dem 1. Juli 2022</b>	<b>19,00 Euro</b>
<b>(b) ab dem 1. Juli 2023</b>	<b>20,00 Euro</b>
<b>(c) ab dem 1. Juli 2024</b>	<b>21,00 Euro</b>

## **§ 5 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

## **§ 6 Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

<b>(a) ab dem 1. Juli 2022</b>	<b>0,38 Euro</b>
<b>(b) ab dem 1. Juli 2023</b>	<b>0,41 Euro</b>
<b>(c) ab dem 1. Juli 2024</b>	<b>0,44 Euro</b>

## **§ 7 Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusiver der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

<b>(a) ab dem 1. Juli 2022</b>	<b>13,00 Euro</b>
<b>(b) ab dem 1. Juli 2023</b>	<b>14,00 Euro</b>
<b>(c) ab dem 1. Juli 2024</b>	<b>15,00 Euro</b>

## **§ 8 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Feistritz an der Gail angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 10**

### **Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im November, Februar und Mai; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Abrechnungsjahr anfallenden Bereitstellungsgebühr und Wasserzählergebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Juli 2022** in Kraft.
  
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 25. Juli 2019, Zahl: 850-0/2019-1, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl